



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm         | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutz Erläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe          | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 24-03 / Ziffer 4.2

Thema: Separate Räume für den Triebwerk- und Rollenraum

Datum: 07.09.2005

Nr. 24-002d

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

Nach der Ziffer 4.2 muss ein Rollen- und Triebwerksraum mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) erstellt werden. In den Vorschriften ist jedoch nicht erwähnt ob dieser Raum als separater Brandabschnitt erstellt werden muss (Fremdnutzung möglich mit geringer Brandlast?). Konkret wurde im Kanton Graubünden in einem Heizraum (Leistung Kessel unter 70 KW = Fremdnutzung möglich) der Antrieb eines elektrohydraulischen Aufzuges offen aufgestellt. Es besteht nur eine Verbindung zum Aufzugsschacht über den Hydraulikschlauch! Der Heizraum hat den Feuerwiderstand EI60 (nbb).

### Antwort:

In den VKF-Brandschutzvorschriften ist nicht explizit erwähnt, dass es für den Triebwerk- und Rollenraum einen separaten Raum braucht. Gemäss der harmonisierten EN-Norm 81-2 (im Verzeichnis "Weitere Bestimmungen" aufgeführt), Ziffer 6.1.1, braucht es aber für die Aufstellung einen separaten Raum.